

**STADT MEßSTETTEN**

**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„KATZENSTEIGE, 11. ÄNDERUNG“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 07.03.2022 bis 08.04.2022**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 07.03.2022 bis 08.04.2022**

Die Anhörung und die Offenlage erfolgten auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 09.02.2022)

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung
3. Umweltbeitrag
4. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 09. Juni 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis .....	4
A.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	9
A.5	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart .....	9
A.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung .....	10
A.7	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V. ....	10
A.8	Naturpark Obere Donau .....	11
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	12
A.10	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe .....	12
A.11	TransnetBW GmbH .....	12
A.12	Netze BW GmbH .....	12
A.13	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG .....	12
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	13
A.15	Handwerkskammer Reutlingen .....	14
A.16	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt .....	14
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>14</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 31.03.2022)</p>	
<p><b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Weißjura-Hangschutt unbekannter Mächtigkeit. Darunter stehen Gesteine der Impressamergel-Formation an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des</p>	<p>Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.2      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 23.03.2022)	
<b>I.      Belange der Raumordnung</b> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplanes „Katzensteige, 11. Änderung“. Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<b>II.     Belange des Einzelhandels</b> Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist jedoch eine Verkaufstätigkeit im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb auf untergeordneter Fläche, wobei die Verkaufsfläche nicht großflächig sein darf und höchstens 25 % der Gesamtnutzfläche des Betriebs betragen darf. Mit diesen Festsetzungen bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme
Hinweis: Bei Durchsicht der Begründung zum Bebauungsplan haben wir keine städtebauliche Begründung für den über § 1 Abs. 5 i.V.m. 1 Abs. 9 BauNVO erfolgten Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben gefunden. Werden jedoch über § 1 Abs. 4 ff. BauNVO Abweichungen von der vorgegebenen Typisierung geregelt, sind diese Abweichungen städtebaulich zu begründen. Wir bitten daher um entsprechende Ergänzung in der Begründung zum Bebauungsplan.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
<b>III.    Belange des Naturschutzes</b> Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.3      Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 07.04.2022)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <b>Abfallwirtschaft</b> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>- die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme



<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>wird zwar angegeben, dass Lebensraumaufwertungen für die Zauneidechse vorgesehen sind, jedoch werden diese nicht näher beschrieben und auch nicht in einer Karte dargestellt.</p> <p>Die UNB bittet daher, die geplanten Lebensraumaufwertungen kartografisch und textlich darzustellen. Ebenso bittet die UNB um eine kartografische Darstellung des Vergrämungsareals (V2) und eine kurze Erläuterung, warum auf das Absperren mit Reptilienschutzzäunen nach der Vergrämung verzichtet wird. Die Vergrämungsmaßnahme der Zauneidechsen und auch die notwendige CEF-Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.</p>	<p>des Plangebiets und weiterer Planungen darstellt und beschreibt.</p> <p>In der Maßnahme V2 der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde unter ‚Durchführung‘ der Verzicht eines Reptilienschutzzaunes begründet.</p> <p>Die Erforderlichkeit der ÖBB wurde in die CEF1-Maßnahme der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung unter ‚Sicherstellung der Funktion‘ mit aufgenommen.</p>
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Den Ausführungen im Umweltbericht kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Alternativenprüfung und Begründung</u></p> <p>Eine nachvollziehbare Begründung für die geplanten Änderungen ist in den Anhörungsunterlagen enthalten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Anmerkungen</u></p> <p>Bislang wird empfohlen Dachflächen mit einer Neigung bis zu 5° zu begrünen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die extensive Begrünung festgelegt werden, da durch die Auswahl von entsprechendem Saatgut ökologisch hochwertige Flächen angelegt werden können.</p>	<p>Die Empfehlung Flachdächer zu begrünen, erfolgt aus ökologischen Gründen.</p> <p>Von einer Verpflichtung wird allerdings abgesehen, um alternativ Raum für Oberlichtbänder zu bieten. Zudem wird bei der baulichen Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit eine leichte Dachkonstruktion zur Anwendung kommen, auf dem eine Dachbegrünung aus statischen Gründen nicht umsetzbar ist.</p>
<p>Die nördlich angrenzenden FFH-Mähwiesen dürfen bei Erschließungs- und Bauarbeiten nicht als Lagerfläche oder für die Baustelleneinrichtung genutzt werden.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Angeregt wird, den Verlust von PKW-Stellplätzen durch den Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses auszugleichen und damit den Flächenverbrauch zu reduzieren.</p>	<p>Den Hinweis eines mehrgeschossigen Parkhauses nehmen wir dankend entgegen und werden diesen in dem dafür erforderlichen Verfahren prüfen.</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Änderung des Bebauungsplans als kritisch erachtet. Es macht den Anschein, dass nach der 10. Änderung, die der Festsetzung einer Parkplatzerweiterung (Sondergebiet) diene, mit der 11. Änderung der hierfür benötigte Flächenbedarf in eine Gewerbefläche umgewandelt wird. Ein Eingriffsausgleich ist nicht</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>vorgesehen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.</p> <p>Für das vorliegende Änderungsverfahren sind somit kein Umweltbericht und kein Eingriffsausgleich vorgesehen.</p> <p>Um Fläche zu sparen ist auch der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses am Hang zu prüfen.</p>	<p>Die Umweltbelange sind im Rahmen eines Umweltbeitrags berücksichtigt worden.</p> <p>Ob der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses am Hang als eine sinnvolle Lösung betrachtet werden kann, wird erst noch geprüft und im Rahmen eines anderen Bebauungsplanverfahrens entschieden.</p>
<p><u>Geotechnik:</u></p> <p>Über die Eingriffstiefe des geplanten Bauwerks sind keine Informationen vorhanden. Es wird empfohlen, die (Hydro-) Geologischen Verhältnisse vor Ort zu untersuchen. Wenn mit dem Anfall von Grundwasser beim Bau oder im Bestand gerechnet werden muss, so ist der Eingriff ins Grundwasser (und dessen Ableitung) wasserrechtlich zu beantragen.</p> <p>Zu weiteren Erweiterungsflächen des Bebauungsplans kann an dieser Stelle und jetzigem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Erweiterungsflächen werden in einem separaten Verfahren abgearbeitet.</p>
<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>(HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen, verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr, mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung zu berücksichtigen (Ausrichtung von Gebäudeöffnungen, Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen).</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Es werden bereits viele Aspekte einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt, wobei auch einige Punkte widersprüchlich sind.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999“ ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnispflichtig.</p> <p>Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist dann im Zuge der Baugenehmigung mit dem Landratsamt abzustimmen und zu beantragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Es liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Bära mit vorgeschalteten bestehenden Retentionsbecken R1 von Niederschlagswasser der angeschlossenen Dachflächen (H11, Lagerhalle, H7A, Zelte, Asphaltflächen und Fahrgassen) vor.</p>
<p>Eine Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt wie z.B. durch eine Versickerung auf der Fläche ist gegenüber der direkten Einleitung in die Obere Bära zu bevorzugen. Bei Böden mit einem kf-Wert von 1x</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>10°-3 bis 1x 10°-6 m/s ist eine Versickerung umsetzbar. Bei ungünstigen Versickerungsvoraussetzungen können auch Mulden-Rigolenelemente oder -systeme (Mulde mit darunter liegendem Schotterkörper) angewendet werden. Reine Kies-sickerschächte sind nicht zulässig. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zu erreichen.</p> <p>Hierzu wäre ein Gutachten über die Sickerfähigkeit des Bodens erforderlich.</p>	<p>Es liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Bära mit vorgeschalteten bestehenden Retentionsbecken R1 von Niederschlagswasser der angeschlossenen Dachflächen (H11, Lagerhalle, H7A, Zelte, Asphaltflächen und Fahrgassen) vor. Somit sind die Voraussetzungen für die schadlose Entwässerung vorhanden.</p>
<p>Eine entsprechende Fläche zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist planerisch darzustellen. Wir empfehlen eine dafür geeignete Fläche von einer Bebauung/Versiegelung freizuhalten.</p> <p>Sofern keine Versickerung möglich ist, kann nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser gedrosselt in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden. Die Einleitung in das Gewässer darf nicht stoßweise erfolgen. Es ist auf den natürlichen Abfluss (<math>Q_{Dr} = AE \times 0,1 \times r_{15}, n=1</math>) zu drosseln, um eine gewässerverträgliche Einleitungsmenge zu gewährleisten.</p>	<p>S.o.</p>
<p>Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Eine Verpflichtung flach geneigte Dachflächen zu begrünen ist entsprechend den örtlichen Bauvorschriften festzuschreiben.</p>	<p>Die Empfehlung Flachdächer zu begrünen, erfolgt aus ökologischen Gründen.</p> <p>Von einer Verpflichtung wird allerdings abgesehen, um alternativ Raum für Oberlichtbänder zu bieten. Zudem wird bei der baulichen Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit eine leichte Dachkonstruktion zur Anwendung kommen, auf dem eine Dachbegrünung aus statischen Gründen nicht umsetzbar ist.</p>
<p>PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p>	<p>Dies ist in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 enthalten.</p>
<p>Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/ unbekanntem Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend an den Schmutzwasserkanal beziehungsweise über einen Leichtstoffabscheider an den Kanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten (wasserdurchlässigen) Flächen, ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren.</p>	<p>Dies wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 konkretisiert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Es müssen noch folgende bzw. die in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachgereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmgutachten (Im Textteil 7. Begründung, wird auf Seite 13 ein Lärmgutachten angesprochen, welches für das Bebauungsplanverfahren erstellt wurde, dieses würden wir gerne einsehen.)</li> </ul>	<p>Das Lärmgutachten wurde bereits an das Landratsamt Zollernalbkreis übermittelt. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Kreisbaumeister</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Baurecht</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die geplante 11. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“ nicht im Geltungsbereich der 10. Änderung aus dem Jahr 2021 befindet (Erklärung unter Ziffer 3 Planungsrechtliche Festsetzungen). Die 10. Änderung betraf eine Fläche weiter im Süd-Osten. Die bisherigen Festsetzungen ergeben sich nach unseren Unterlagen aus der 8. Änderung (1999).</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans auf das geplante Bauvorhaben abgestimmt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Unterlagen werden entsprechend korrigiert.</p>
<p><b>A.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 04.04.2022)</p>	
<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird das Gewerbegebiet um ca. 0,4 ha erweitert und hierfür ein Sondergebiet Parken reduziert.</p> <p>Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet nach unseren Unterlagen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt ist und nicht als Gewerbliche Baufläche, wie in der Begründung auf Seite 19 aufgeführt wird. Demnach müsste der Flächennutzungsplan berichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird berichtigt.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>A.5 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 22.03.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Der Hinweis auf den §20 DSchG ist in den Planunterlagen enthalten. Weitere Anregungen unsererseits werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</b> (Schreiben vom 08.03.2022)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Durch das geplante Projekt wird kein Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird am Bebauungsplanverfahren nicht mehr weiter beteiligt.
<b>A.7 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 06.04.2022)	
Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.	Zur Kenntnisnahme
Wir nehmen wie folgt Stellung: Durch das geplante Vorhaben soll, wenn die Ausführungen richtig verstanden werden, ein Teil des bestehenden Parkplatzes überbaut werden. Mindestens in diesem Bereich können artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Belange hintangestellt werden, da das hangoberseits in der Nähe liegende FFH-Gebiet nicht betroffen ist. Bedauert wird, dass sicher nicht großflächig vorhandene Strukturen beseitigt werden.	Zur Kenntnisnahme
Durch die Überbauung wird der wahrscheinliche Lebensraum der Zauneidechse in Mitleidenschaft gezogen. Geplante Vergrümmungsmaßnahmen tragen diesem Umstand Rechnung. Da die restliche verbleibende Parkplatzfläche nicht ausreicht, scheint in absehbarer Zeit angrenzend am Oberhang eine Mähwiese für eine weitere Parkebene vorgesehen zu sein. Dies führt neben einer starken Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, insbesondere in diesem sensiblen und geschützten Bereich.	Weitere in Anspruch zu nehmende Flächen für zukünftige Planungen werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.
Es wird die bereits mehrfach ausgesprochene Empfehlung wiederholt, den Flächenverbrauch durch ein zwei oder	Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird zunächst die Errichtung eines

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>mehrgeschossiges Parkdeck oder Parkhaus zu ersetzen, was sich außerdem aufgrund der Topographie hervorragend anbietet.</p>	<p>Firmengebäudes beabsichtigt, welches für den weiteren Betriebsablauf der Firma Interstuhl unabdingbar ist.</p> <p>Die dadurch entfallene Fläche für Stellplätze soll im Rahmen eines anderen Bebauungsplanverfahrens als solche aufgegriffen und sinnvoll am anderen Standort umgesetzt werden. Ob der Bau eines mehrstöckigen Parkhauses am Hang als eine sinnvolle Lösung betrachtet werden kann, wird erst noch geprüft und im Rahmen eines anderen Bebauungsplanverfahrens entschieden.</p>
<p><b>A.8 Naturpark Obere Donau</b> (Schreiben vom 07.03.2022)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Baugenehmigungsverfahren: Bebauungsplan „Katzensteige, 11. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf Gemarkung Meßstetten-Tieringen.</p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e. V. teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet zwar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt, es sich aber vollumfänglich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone des Stadtteils Tieringen der Stadt Meßstetten handelt. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen) zu Inneren Erschließungszone, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim komplett als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit vollständige aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p> <p>Eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem Gebiet bestehen nicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Naturpark Obere Donau wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht mehr weiter beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 07.03.2022)	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme
<b>A.10 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 17.03.2022)	
<p>Im folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zum B-Plan „Katzensteige“ in Tübingen. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den BBP. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.</p>	Zur Kenntnisnahme
<b>A.11 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 17.03.2022)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 4. Änderung“ in Meßstetten-Tübingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme Es handelt sich hierbei um die 11. Änderung des Bebauungsplanes. Von einer weiteren Beteiligung der TransnetBW GmbH am Bebauungsplanverfahren „Katzensteige, 11. Änderung“ wird abgesehen.
<b>A.12 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 15.03.2022)	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir keine Einwände ein.</p> <p>Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
<b>A.13 Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> (Schreiben vom 25.03.2022)	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.14 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 14.03.2022)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Katzensteige, 11. Änderung in Meßstetten-Tieringen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich außerhalb des ca. 0,4 ha großen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Katzensteige, 11. Änderung“.</p>
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	

